

BGH-Urteil - eure Meinung?

Beitrag von „Sommertraum“ vom 5. April 2019 14:19

Der BGH hat ja gestern geurteilt, dass ein Lehrer als 1.-Hilfe-Maßnahme Herzdruckmassage und Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen muss, stabile Seitenlage und Anfordern des Notdienstes reichen nicht aus.

Wie steht ihr zu diesem Urteil? Seht ihr Konsequenzen für euer zukünftiges schulisches Handeln?

Beitrag von „Ruhe“ vom 5. April 2019 14:34

Ich war zwar noch nie in der Lage eine Herzdruckmassage und Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen zu müssen, aber ich halte das eigentlich für selbstverständlich.

Ich wundere mich, dass das erst ein Gericht klarstellen muss.

Edit: [Sommertraum](#): Wie stehst du denn selbst dazu?

Beitrag von „Valerianus“ vom 5. April 2019 14:39

Da ich der Meinung bin, dass jeder Erwachsene in der Lage sein sollte Erste Hilfe zu leisten, kann ich Lehrer schlecht ausschließen. Wenn jemand nicht mehr atmet kann ich doch nicht einfach nur daneben stehen... 

Beitrag von „Buntflieger“ vom 5. April 2019 14:43

[Zitat von Sommertraum](#)

Der BGH hat ja gestern geurteilt, dass ein Lehrer als 1.-Hilfe-Maßnahme Herzdruckmassage und Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen muss, stabile Seitenlage und Anfordern des Notdienstes reichen nicht aus.

Wie steht ihr zu diesem Urteil? Seht ihr Konsequenzen für euer zukünftiges schulisches Handeln?

Hallo Sommertraum,

kapiere ich ehrlich gesagt nicht ganz. Wir dürfen doch neuerdings nicht mal mehr ein handelsübliches Pflaster aufkleben.

Irgendwie etwas verwirrend. Ist mir sowieso egal, ich klebe trotzdem weiter Pflaster und gönne mir die dankbaren Blicke der "Schwer"Verletzten. Wir sind ja schließlich in erster Linie hilfsbereite Menschen und keine wandelnden Litfaßsäulen des Rechts.

"Liebe(r) Schüler/in XY, ich würde dir ja gerne ein Pflaster auf den blutigen Finger kleben, aber laut geltendem Recht ist mir das verboten. Mach es bitteschön selbst... eine Herzdruckmassage inklusive Mund-zu-Mund-Beatmung kann ich dir bei Bedarf jedoch anbieten." 

Übrigens: Soweit ich weiß, ist die "Mund-zu-Mund-Beatmung" doch eigentlich gar nicht mehr üblich? Beschränkt man sich als Laie nicht inzwischen ausschließlich auf die Herzdruckmassage? Nur mal so am Rande.

der Buntflieger

Beitrag von „Moebius“ vom 5. April 2019 14:45

Das Gerichtsurteil besagt nur, dass man nicht untätig daneben stehen darf. Und das halte ich auch für richtig.

Nebenbei gesagt geht es um einen Prozess gegen das Land, nicht gegen die Lehrer.

Beitrag von „Valerianus“ vom 5. April 2019 14:47

30x CPR, 2x Beatmung, wiederholen bis Hilfe eintrifft

Auf die Beatmung kannst du notfalls verzichten, weil die ersten Minuten noch genügend Sauerstoff im Blut ist, bis der RTW da ist, sollte das in Deutschland reichen.

Beitrag von „kodi“ vom 5. April 2019 14:53

Das Urteil wird in der Presse ziemlich verfälscht wiedergegeben.

Wer einen besseren Einblick haben will, kann sich die [Pressemitteilung des BGH](#) durchlesen.

Beitrag von „lamaison“ vom 5. April 2019 14:55

Zitat von Valerianus

30x CPR, 2x Beatmung, wiederholen bis Hilfe eintrifft

Auf die Beatmung kannst du notfalls verzichten, weil die ersten Minuten noch genügend Sauerstoff im Blut ist, bis der RTW da ist, sollte das in Deutschland reichen.

Das Ganze soll man z.B. im Rhythmus des Bee Gees songs "Staying alive" machen.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. April 2019 15:04

Zitat von lamaison

Das Ganze soll man z.B. im Rhythmus des Bee Gees songs "Staying alive" machen.

Ja, so wurde es bei uns auch gesagt und eben auch der Hinweis, dass aktuell offen ist, ob man beatmen muss.

Pflaster dürfen nicht geklebt werden, wo das denn? Hier nämlich schon. Sogar Medikamentengabe ist erlaubt, aber nicht verpflichtend.

Was wir nicht mehr dürfen ist desinfizieren, das finde ich wiederum gerade bei sichtbarem Dreck drin eine Zumutung fürs Kind.

Beitrag von „Nitram“ vom 5. April 2019 15:09

Wenn ich das Problem in diesem Prozess ([BGH-Urteil Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Zusammenbruch im Sportunterricht vom 4.4.2019](#)) richtig verstehe, geht es um folgenden Punkt:

Ein "normaler" Ersthelfer haftet nicht, wenn er falsch oder unzureichend Erste Hilfe leistet. Die LK hat Erste Hilfe geleistet (stabile Seitenlage), jedoch unzureichend / fehlerhaft (unterlassene Kontrolle der Vitalfunktionen).

Die Sport-Lehrkraft muss also nicht nur Erste Hilfe leisten können - sie (bzw. das Land) soll auch dafür haften, wenn sie dabei fehlerhaft handelt. Der "normale" Ersthelfer muss eine solche Haftung (wegen § 680 BGB) nicht fürchten.

Das Urteil passt also gerade nicht zu der Aussage von Moebius "Das Gerichtsurteil besagt nur, dass man nicht untätig daneben stehen darf."

Es passt wohl auch nicht zur Aussage von Valerianus (je nach Definition von "notfalls") "Auf die Beatmung kannst du notfalls verzichten,..." CPR und Beatmung durch eine Person sind möglich. Die Sport-Lehrkraft muss dies können.

Beitrag von „Seph“ vom 5. April 2019 15:12

Ich habe das bisher als selbstverständlich angesehen, dass eine Lehrkraft, insbesondere eine Sportlehrkraft, auch in Ersthilfemaßnahmen ausgebildet ist und diese auch anwenden kann. Wir werden hier nicht ohne Grund alle drei Jahre entsprechend nachgeschult.

Beitrag von „Krabappel“ vom 5. April 2019 15:21

Ich hab mal einen Bewusstlosscheinenden gefunden und hab keinen Puls gefühlt, mich aber trotzdem nicht getraut, HLW zu machen. Ist ziemlich krass, wenn dort im Halbdunkel ein Fremder liegt und du sollst eine Entscheidung treffen. Die eintreffenden Sanitäter kannten die (drogensüchtige) Person schon und schlugen einen etwas deutlicheren Ton an, der Patient konnte dann sogar laufen...

Was ich sagen will, in der Theorie kann man alles Mögliche können müssen sollen aber Herzstillstand feststellen ist gar nicht so easypisi wie sich's jetzt hier anhört. Natürlich steht man nicht daneben und guckt zu aber ich kann nachvollziehen, dass Menschen im Zweifel nicht wissen ob und was und wie zu tun ist. Aktuell wird auch gelehrt, dass man einen Defibrillator nutzen soll, keine Ahnung ob ich den Mumm hätte, einem Kind das Ding aufs Herz zu knallen.

Beitrag von „CDL“ vom 5. April 2019 16:25

Bei der Einschätzung, wann man wohl einen Defibrillator einsetzen müsste und wann nicht wäre ich auch raus, aber grundständige Erste-Hilfe-Maßnahmen (auch über stabile Seitenlage hinausgehend) darf man von einer Lehrkraft schon erwarten, schließlich müssen wir alle 1.Hilfe-Kurse machen (und die Sportlehrer zusätzlich noch regelmäßig auffrischen). Angesichts der besonderen rechtlichen Garantenposition in der sich Lehrer befinden (die Schulpflicht und damit erinhergehende Aufsichtsverpflichtungen machen's möglich) wird eben dienstlich mehr von uns erwartet, als als Privatperson, die in einer derartigen Situation lediglich am Maßstab der unterlassenen Hilfeleistung gemessen würde.

Interessant wird im konkreten Fall sein, ob a) am Ende eine Amtshaftung des Landes festgestellt wird und b) ob das Land rechtliche Schritte in der Folge gegen die Lehrkraft einleitet wegen grober Fahrlässigkeit. Noch scheint ja völlig offen zu sein, ob die Lehrkraft tatsächlich einen rechtlich relevanten Fehler gemacht hat, da medizinisch nicht geklärt ist, wann die Atmung des verstorbenen Schülers tatsächlich ausgesetzt hat. Zumindest die Beschreibung des Zeitablaufs in der von Kodi verlinkten Pressemitteilung des BGH deutet an, dass die Lehrkraft sehr schnell reagiert hat, sich offenbar auch bei der Leitstelle erkundigt hat, was zu tun sei. Das klingt für mich danach, als wäre die Lehrkraft sehr unsicher gewesen oder vielleicht auch einfach noch nie mit einer größeren 1.Hilfe-Situation konfrontiert gewesen. Da ich aus einer Weinregion stamme mit viiiiiiielen Weinfesten, habe ich sehr früh als Teenager gelernt, dass die stabile Seitenlage der beste Freund von Betrunkenen und Bewusstlosen ist, dafür hätte ich jetzt keine Leitstelle benötigt. Atmung kontrollieren lernt man auch im 1.Hilfe-Kurs. Klingt insofern erstmal eigenartig, dass die Lehrkraft das von Mitschülern abgefragt haben soll.

@Buntflieger: Wie kommst du darauf, dass Pflaster nicht mehr zulässig wären? Medikamentengaben sind hochkritisch, ja und sollten deshalb im Rahmen der 1.Hilfe möglichst

(Epipen nach allergischem Schock, Asthmaspray im aktuen Anfall, Notfallmedi für den Epileptiker oder Insulin für den Diabetiker etc. sind Sondersituationen- bis auf den Epipen habe ich auch schon alles von mir Angeführte durch) unterlassen werden, aber Pflaster?

Zitat von Sommertraum

Der BGH hat ja gestern geurteilt, dass ein Lehrer als 1.-Hilfe-Maßnahme Herzdruckmassage und Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen muss, stabile Seitenlage und Anfordern des Notdienstes reichen nicht aus.

Wie steht ihr zu diesem Urteil? Seht ihr Konsequenzen für euer zukünftiges schulisches Handeln?

Für mich war das bislang schon die Rechtslage von der ich ausgegangen bin und nach der ich bei Bedarf gehandelt habe oder handeln werde. Insofern ändert das für mich persönlich gar nichts, bestätigt mir lediglich, wie wichtig es ist auch als Nicht-Sportlehrerin den 1.Hilfe-Kurs, den ich fürs Ref machen musste in regelmäßigen Abständen aufzufrischen. Schließlich kann es auch außerhalb des Sportunterrichts zu vergleichbaren Situationen kommen (Ausflug, Schullandheim oder einfach nur mein Fachunterricht).

Beitrag von „Anja82“ vom 5. April 2019 16:27

Wenns die Schwiegermutter ist geht auch "Highway to hell". 

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 5. April 2019 16:41

Zitat von Anja82

Wenns die Schwiegermutter ist geht auch "Highway to hell". 

Das Lied nehmen auch Ärzte im KKH 

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 5. April 2019 16:43

Zitat von Buntflieger

Wir dürfen doch neuerdings nicht mal mehr ein handelsübliches Pflaster aufkleben.

Das ist falsch. Stelle hier bitte keine falschen Behauptungen in den Raum.

Beitrag von „SteffdA“ vom 5. April 2019 16:46

Zitat von CDL

Klingt insofern erstmal eigenartig, dass die Lehrkraft das von Mitschülern abgefragt haben soll.

Vielleicht ist die Lehrkraft ja einfach nur in Panik geraten?

Wer weiß schon wie er reagiert, wenn er mal richtig in Panik gerät? Vielleicht sollte man auch mal einfach menschliche Reaktionen berücksichtigen, als immer nur zu erwarten wie eine Maschine zu funktionieren.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 5. April 2019 16:47

Zitat von Krabappel

Aktuell wird auch gelehrt, dass man einen Defibrillator nutzen soll, keine Ahnung ob ich den Mumm hätte, einem Kind das Ding aufs Herz zu knallen.

Das Praktische ist ja, dass bei den üblichen handesüblichen Notfalldefibrillatoren dir der Defi sagt, was du machen musst. Das ist das allererste was man machen sollte, der sagt dir nämlich auch, ob Herzdruckmassage oder Beatmung durchführen musst, und ob ein Schock notwendig ist.

"Einem Kind das Ding aufs Herz knallen", das ist doch nicht wie bei Emergency Room.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 5. April 2019 16:48

Zitat von SteffdA

Vielleicht ist die Lehrkraft ja einfach nur in Panik geraten?

Gerade deswegen sind regelmäßige EH-Kurse wichtig, damit das auch intuitiv in einer Stressreaktion funktioniert. Beim Bund nannte man das Drill, damit man auch eben unter Stress nicht in Panik verfällt.

Beitrag von „Friesin“ vom 5. April 2019 17:02

in Thüringen müssen wir alle zwei Jahre unsere Ersthelferausbildung mit einem 8 stündigen Kurs auffrischen.

Trotzdem hoffe ich immer inständig, dass der Ernstfall nicht eintritt

Beitrag von „CDL“ vom 5. April 2019 17:09

Zitat von SteffdA

Vielleicht ist die Lehrkraft ja einfach nur in Panik geraten? Wer weiß schon wie er reagiert, wenn er mal richtig in Panik gerät? Vielleicht sollte man auch mal einfach menschliche Reaktionen berücksichtigen, als immer nur zu erwarten wie eine Maschine zu funktionieren.

Ich kann auch nach erneuter Lektüre meines Beitrags nicht feststellen, wo ich ausgedrückt hätte, die Lehrkraft hätte wie eine Machine funktionieren sollen bzw. mich völlig verständnislos gezeigt hätte gegenüber menschlichen Reaktionen (dafür habe ich schon zu oft 1. Hilfe geleistet umringt von Mitmenschen, die wenn sie nicht gedankenlos weitergingen einfach nur dranstanden und starnten aus Neugier oder Unsicherheit oder das Handy gezückt haben- wirklich aktiv wird nur eine Minderheit wenn es um Fremde geht).

Wie geschrieben wirkt das Verhalten der Lehrkraft auf mich unsicher (wofür "ängstlich" ein Synonym wäre). Panik wären natürlich auch eine mögliche Erklärung, dafür hat die Lehrkraft aber finde ich zu besonnen reagiert mit ihren Rückfragen an die Leitstelle, was zu tun sei. Letztlich ändern aber eben weder Unsicherheit noch Angst noch Panik etwas daran, dass wir

eine Verpflichtung haben zur 1.Hilfe die in unserer Rolle als Lehrer weiterreicht, als im Privatleben.

Beitrag von „Conni“ vom 5. April 2019 17:19

Zitat von Krabappel

Aktuell wird auch gelehrt, dass man einen Defibrillator nutzen soll, keine Ahnung ob ich den Mumm hätte, einem Kind das Ding aufs Herz zu knallen.

Das würde ich sogar lieber machen, als im Zweifel zu sein und vielleicht die Herzdruckmassage zu machen, obwohl das Herz noch schwach schlägt.

Denn der Defi kann das messen und sagt, was zu tun ist.(Schrieb Karl-Dieter schon.) Genauer als der schwache Puls, den ich mit viel Adrenalin im Blut und aufgeregten Kindern drumrum vielleicht fälschlicherweise nicht finde.

Wir können die Gesamtsituation schlecht beurteilen, wir waren nicht dabei. Aber wenn ich das recht überblicke, wurden in vielen Bundesländern die Abstände zwischen den Ersthelferkurse herabgesetzt.

Mir fiel letztes Jahr in einer Notfallsituation trotz regelmäßiger EH-Kurse die Rufnummer für den Rettungswagen nicht mehr ein - nur noch die aus der Kindheit (DDR). Die Herbergseltern reagierten irritiert - allerdings wollten die erst gar keinen Rettungswagen rufen, die Platzwunde mit einem Pflaster kleben und das bei Rückkehr von der Klassenfahrt (4 Tage später) den Eltern mitteilen. Fragt nicht.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. April 2019 17:53

Zitat von CDL

grundständige Erste-Hilfe-Maßnahmen (auch über stabile Seitenlage hinausgehend) darf man von einer Lehrkraft schon erwarten, schließlich müssen wir alle 1.Hilfe-Kurse machen (und die Sportlehrer zusätzlich noch regelmäßig auffrischen).

Müsst ihr den nicht auffrischen außer als Sportlehrer?

[Zitat von Friesin](#)

in Thüringen müssen wir alle zwei Jahre unsere Ersthelferausbildung mit einem 8 stündigen Kurs auffrischen.

Trotzdem hoffe ich immer inständig, dass der Ernstfall nicht eintritt

Hier auch in Berlin.

Beitrag von „benminor7“ vom 5. April 2019 18:08

[Zitat von Krabappel](#)

Ich hab mal einen Bewusstlosscheinenden gefunden und hab keinen Puls gefühlt, mich aber trotzdem nicht getraut, HLW zu machen. Ist ziemlich krass, wenn dort im Halbdunkel ein Fremder liegt und du sollst eine Entscheidung treffen. Die eintreffenden Sanitäter kannten die (drogensüchtige) Person schon und schlügen einen etwas deutlicheren Ton an, der Patient konnte dann sogar laufen...

Was ich sagen will, in der Theorie kann man alles Mögliche können müssen sollen aber Herzstillstand feststellen ist gar nicht so easypisi wie sich's jetzt hier anhört. Natürlich steht man nicht daneben und guckt zu aber ich kann nachvollziehen, dass Menschen im Zweifel nicht wissen ob und was und wie zu tun ist. Aktuell wird auch gelehrt, dass man einen Defibrillator nutzen soll, keine Ahnung ob ich den Mumm hätte, einem Kind das Ding aufs Herz zu knallen.

Äusserst praktisch ist auch, dass der Defi überhaupt nur dann einen Schock absetzt, wenn es nötig ist (Kammerflimmern). In allen anderen Fällen lehnt das Gerät das nämlich ab. Somit kann man bei der Nutzung des Gerätes absolut nichts verkehrt machen bzw. wird man sogar tutorialmässig durch die Anwendung geführt.

Beitrag von „Valerianus“ vom 5. April 2019 18:11

[Zitat von Nitram](#)

Wenn ich das Problem in diesem Prozess ([BGH-Urteil Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Zusammenbruch im Sportunterricht vom 4.4.2019](#)) richtig verstehe, geht es um folgenden Punkt:

Ein "normaler" Ersthelfer haftet nicht, wenn er falsch oder unzureichend Erste Hilfe leistet.

Die LK hat Erste Hilfe geleistet (stabile Seitenlage), jedoch unzureichend / fehlerhaft (unterlassene Kontrolle der Vitalfunktionen).

Die Sport-Lehrkraft muss also nicht nur Erste Hilfe leisten können - sie (bzw. das Land) soll auch dafür haften, wenn sie dabei fehlerhaft handelt. Der "normale" Ersthelfer muss eine solche Haftung (wegen § 680 BGB) nicht fürchten.

Das Urteil passt also gerade nicht zu der Aussage von Moebius "Das Gerichtsurteil besagt nur, dass man nicht untätig daneben stehen darf."

Es passt wohl auch nicht zur Aussage von Valerianus (je nach Definition von "notfalls") "Auf die Beatmung kannst du notfalls verzichten,..." CPR und Beatmung durch eine Person sind möglich. Die Sport-Lehrkraft muss dies können.

Beatmung ist nicht notwendig, weil nicht zwingend "state of the art", je nachdem wo man seine Ausbildung gemacht hat. Und wie gesagt ist im Blut genug Restsauerstoff...

[@Krabappel](#): Du musst den Herzschlag NICHT prüfen, du prüfst lediglich die Atmung.

Beitrag von „Krabappel“ vom 5. April 2019 18:22

Zitat von Karl-Dieter

Das ist falsch. Stelle hier bitte keine falschen Behauptungen in den Raum.

Wurde uns auch untersagt, Kind könnte eine Allergie haben. Das hat aber natürlich nichts mit Lebenserhaltenden Maßnahmen zu tun.

Beitrag von „Sommertraum“ vom 5. April 2019 18:23

Zitat von Ruhe

Sommertraum: Wie stehst du denn selbst dazu?

Ich sehe dieses Urteil tatsächlich sehr kritisch. Zwischen Absetzen des Notrufs und Eintreffen der Sanitäter liegt gerade mal 5 Minuten. Die Lehrkraft hat in dieser Zeit den Schüler in die stabile Seitenlage gebracht, also durchaus gehandelt und nicht untätig zugeschaut. Obwohl mein letzter 1.Hilfe-Kurs erst ein halbes Jahr her ist, weiß ich nicht, ob ich in einer vergleichbaren Situation richtig reagiert und gleich Herzmassage durchgeführt hätte. Wir sind trotzdem "nur" Lehrer, die äußerst selten auf derartige Situationen treffen und keinerlei praktische Berührung mit medizinischen Problemen haben.

Evtl. reagiere ich auch deshalb empfindlicher, weil wir an unserer Schularbeit inklusionsbedingt öfter mal mit Krankheiten zu tun haben und bisher regelmäßig von übergeordneten Stellen darüber informiert werden, dass wir nicht handeln dürfen, sondern nur den Rettungsdienst rufen sollen. Nicht mal auf Anweisung der Eltern darf ich z. B. Schülern notwendige Medikamente geben (z. B. auf Klassenfahrten). Bei epileptischen Anfällen sollen wir keinesfalls zu helfen versuchen (u. a. um zu verhindern, dass wir uns selbst dabei verletzen. Auch der o. g. Hinweis mit dem Pflaster kam bei uns schon öfter. All das passt nicht zu diesem Urteil.

Abgesehen davon verstehe ich nicht, warum von Lehrern eine intensivere 1. Hilfe erwartet wird als vom Rest der Bevölkerung. Wird eine Arzthelferin, die zu einem Unfall kommt, auch verklagt, wenn sie nur die übliche 1. Hilfe (Notruf, stabile Seitenlage) macht?

Beitrag von „Krabappel“ vom 5. April 2019 18:27

Zitat von Valerianus

@Krabappel: Du musst den Herzschlag NICHT prüfen, du prüfst lediglich die Atmung.

Achso, früher haben wir das beim Rettungsschwimmen so geübt bis zum Abwinken. Müsste auch wieder mal erneuern...

Aber ob die Atmung besser zu erkennen ist?

Zitat von benminor7

Äusserst praktisch ist auch, dass der Defi überhaupt nur dann einen Schock absetzt, wenn es nötig ist ..

das ist allerdings beruhigend.

Beitrag von „icke“ vom 5. April 2019 18:31

Zitat von Karl-Dieter

Gerade deswegen sind regelmäßige EH-Kurse wichtig, damit das auch intuitiv in einer Stressreaktion funktioniert.

Natürlich sind die wichtig, aber glaubst du ernsthaft, das alleine reicht aus? Ich frische meine 1.Hilfe-Kurs nun auch schon seit Jahren ganz brav im 2 Jahres-Rhythmus auf, aber ob mich das auf eine Stresssituation vorbereitet???? Daran habe ich Zweifel. Mit Sicherheit würde ich nicht "intuitiv" handeln, sondern in meinem Gedächtnis kramen müssen und hoffen, dass ich da fündig werde. Denn was einem ein 1.Hilfe- Kurs eben nicht bringt, ist Erfahrung. Und die bräuchte es, um wirklich sicher (und "intuitiv") richtig zu handeln. Ich merke ja auch ohne Stresssituation schon, dass ich schon nach erschreckend kurzer Zeit in manchen Punkten nicht mehr sicher bin. Gerade da, wo sich die Empfehlungen immer mal wieder ändern. In meinem letzten Kurs wurde uns z.B. auch gesagt, wir müssten nicht mehr zwingend beatmen. Daran kann ich mich sogar noch gut erinnern. Aber es wurde uns auch gesagt, wir müssten den Puls nicht mehr prüfen, weil das zu fehleranfällig sei und man ohne Atmung ohnehin eine Herz-Druck-Massage machen müsse. Und das hatte ich tatsächlich schon wieder vergessen! Das fiel mir heute erst nach längerem Nachdenken wieder ein, als ich darüber nachgegrübelt habe, ob es denn sein kann, dass jemand noch Puls hat und trotzdem nicht mehr atmet... das habe ich dann mal gegoogelt (und dabei festgestellt, dass ich nicht die erste Person bin, die sich das fragt) und erst beim Nachlesen fiel mir die Empfehlung wieder ein. Soviel zum Thema Gedächtnis...

Wir sind halt keine ausgebildeten Rettungssanitäter sondern Laien, die trotz bestem Willen und trotz regelmäßigen 1.Hilfe-Kursen nicht davor gefeit sind, im Ernstfall eben doch Fehler zu machen.

In dem jetzt verhandelten Fall geht es ja eben nicht um unterlassene Hilfeleistung oder darum dass die Lehrkraft nicht ordnungsgemäß in 1.Hilfe ausgebildet gewesen wäre (dazu steht in den Artikeln zumindest nichts).

Darüber müsste man dann in der Tat nicht verhandeln.

Sondern es geht darum, dass bei der 1.Hilfe Fehler gemacht wurden (warum auch immer, das

werden wir hier nicht ergründen...).

Beitrag von „Krabappel“ vom 5. April 2019 18:33

Zitat von CDL

...., dass wir eine Verpflichtung haben zur 1.Hilfe die in unserer Rolle als Lehrer weiterreicht, als im Privatleben.

Hast du denn schon mal eine Herzdruckmassage (auf dem Schulhof) durchgeführt? Einen Betrunkenen in die stabile Seitenlage zu legen ist etwas völlig anderes.

Beitrag von „icke“ vom 5. April 2019 18:35

Zitat von Sommertraum

Wird eine Arzthelferin, die zu einem Unfall kommt, auch verklagt, wenn sie nur die übliche 1. Hilfe (Notruf, stabile Seitenlage) macht?

Ich habe sogar über den Fall eines Arztes gelesen, der in so einem Fall (er kam zufällig dazu) falsch gehandelt hatte und trotzdem nicht belangt wurde.

Beitrag von „Seph“ vom 5. April 2019 18:42

Zitat von Sommertraum

Abgesehen davon versteh ich nicht, warum von Lehrern eine intensivere 1. Hilfe erwartet wird als vom Rest der Bevölkerung. Wird eine Arzthelferin, die zu einem Unfall kommt, auch verklagt, wenn sie nur die übliche 1. Hilfe (Notruf, stabile Seitenlage) macht?

Möglicherweise aufgrund unserer Garantenstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern....eine oft etwas in Vergessenheit geratene Pflicht von Lehrkräften. Wir haben für die uns schutzbefohlenen Schülerinnen und Schüler besondere Sorge zu tragen. Im Unterschied zu Grenzen der klassischen unterlassenen Hilfeleistung, die bereits bei Abgabe eines Notrufs u.ä. nicht mehr erfüllt ist, wird von Garanten ein etwas höherer Einsatz erwartet (und bei Fehlen eben bestraft).

Beitrag von „plattyplus“ vom 5. April 2019 18:47

Zitat von Buntflieger

Übrigens: Soweit ich weiß, ist die "Mund-zu-Mund-Beatmung" doch eigentlich gar nicht mehr üblich? Beschränkt man sich als Laie nicht inzwischen ausschließlich auf die Herzdruckmassage? Nur mal so am Rande.

Also mein letzter stand ist, daß man sich auf die Herzdruckmassage als absolutes Minimum beschränken kann, wenn man Angst hat sich mit HIV anzustecken. Die Überlebenschancen sind aber größer, wenn man neben der Herzdruckmassage noch beatmet.

Wobei ich "Mund zu Mund" auch nicht hinbekomme. Da schaffe ich es nicht mit meinem Mund so gut abzudichten, daß der Druckaufbau reicht, um den Brustkorb anzuheben. Mund zu Nase ist einfacher.

Beitrag von „Krabappel“ vom 5. April 2019 18:53

Haben Lehrer überhaupt eine Garantenstellung?

Beitrag von „Thamiel“ vom 5. April 2019 19:36

Zweifelst du daran? Lehrer als Beschützergarant aufgrund besonderer Amtsstellung gibts frühe Urteile dazu.

Beitrag von „Valerianus“ vom 5. April 2019 19:47

[Garantenstellung in der Schule](#)

Beitrag von „madhef“ vom 5. April 2019 20:01

[Zitat von Buntflieger](#)

Wir dürfen doch neuerdings nicht mal mehr ein handelsübliches Pflaster aufkleben.

Diesen Blödsinn hört man immer wieder. Kriegen unsere Liv sogar im Seminar vorgebetet. Hat sich dann schnell erledigt, wenn sie bei mir einen EH-Kurs absolviert haben.

Beitrag von „Buntflieger“ vom 5. April 2019 20:20

[Zitat von CDL](#)

@Buntflieger: Wie kommst du darauf, dass Pflaster nicht mehr zulässig wären? Medikamentengaben sind hochkritisch, ja und sollten deshalb im Rahmen der 1.Hilfe möglichst (Epipen nach allergischem Schock, Asthmaspray im aktuen Anfall, Notfallmedi für den Epileptiker oder Insulin für den Diabetiker etc. sind Sondersituationen- bis auf den Epipen habe ich auch schon alles von mir Angeführte durch) unterlassen werden, aber Pflaster?

Hallo CDL,

das wurde mir von Mentorenseite untersagt. Ich wollte einem Schüler ein Pflaster aus dem Notfallkoffer auf den Finger kleben und mir wurde dies mit dem Hinweis darauf verboten, dass ich das wegen potentiellen allergischen Reaktionen (?) nicht dürfe und es der Schüler selber machen müsse.

Dass es offenbar doch nicht stimmt, finde ich extrem beruhigend.

Beitrag von „Seph“ vom 5. April 2019 20:21

Zitat von Krabappel

Haben Lehrer überhaupt eine Garantenstellung?

Ja, und darauf nimmt der BGH auch direkt Bezug. Anders als bei unbeteiligten Dritten bei Unfällen, die als Nothelfer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften, sei es nicht angemessen, die Schüler zur Teilnahme am Sportunterricht zu verpflichten, bei eintretenden Notfällen den Lehrkräften dann aber ein Haftungsprivileg zuzusprechen. Die Garantenstellung von Lehrkräften geht aber natürlich noch weiter und betrifft zum Beispiel auch eine erweiterte Eingriffspflicht im Gegensatz zur "normalen" Bevölkerung bei beobachteten Straftaten (z.B. Schlägerei auf Schulhof) usw.

Beitrag von „Buntflieger“ vom 5. April 2019 20:22

Zitat von madhef

Diesen Blödsinn hört man immer wieder. Kriegen unsere Liv sogar im Seminar vorgebetet. Hat sich dann schnell erledigt, wenn sie bei mir einen EH-Kurs absolviert haben.

Hallo madhef,

ich habe das auch mehrfach gehört während der Ausbildung bisher. Weshalb wird das behauptet, wenn es gar nicht stimmt? Die Leute sind offenbar diesbezüglich ziemlich falsch informiert.

der Buntflieger

Beitrag von „CDL“ vom 5. April 2019 20:23

Zitat von Susannea

Müsst ihr den nicht auffrischen außer als Sportlehrer?

Sportlehrer müssen das in BaWü in bestimmten Abständen auffrischen, bei meinen Fächern ist eine weitere Auffrischung nicht zwingend vorgeschrieben, wenngleich natürlich sinnvoll und empfohlen.

Beitrag von „Buntflieger“ vom 5. April 2019 20:24

Zitat von Karl-Dieter

Das ist falsch. Stelle hier bitte keine falschen Behauptungen in den Raum.

Hallo Karl-Dieter,

denkst du etwa, dass ich das absichtlich mache oder warum herrschst du mich so an?

der Buntflieger

Beitrag von „Anja82“ vom 5. April 2019 20:24

Bei uns müssen "normale Lehrkräfte" alle 4 Jahre auffrischen. Offizielle Ersthelfer der Schule alle 2 Jahre. Unsere Sekretärin klebt auch keine Pflaster auf, sondern gibt sie nur. Ich klebe und das eine Kind das allergisch ist, hat eigene Pflaster in meiner Box.

Beitrag von „Seph“ vom 5. April 2019 20:26

Zitat von Buntflieger

Hallo madhef,

ich habe das auch mehrfach gehört während der Ausbildung bisher. Weshalb wird das behauptet, wenn es gar nicht stimmt? Die Leute sind offenbar diesbezüglich ziemlich falsch informiert.

der Buntflieger

In Lehrerzimmern halten sich teils sehr obskure "Urban Legends". Das Gruseln bekomme ich regelmäßig, wenn ich Entwürfe von Elternbriefe für Wandertage usw. sehe. Von was sich Lehrkräfte meinen alles befreien lassen zu können ist erstaunlich. Der Klassiker ist "Mein Kind darf ohne Aufsicht der Lehrkraft im See baden gehen."

Beitrag von „fossi74“ vom 5. April 2019 20:31

[Zitat von Valerianus](#)

[Garantenstellung in der Schule](#)

An dieser Stelle ...

[Zitat von Selbst-und-Bewusst.com](#)

Das kann z.B. bedeuten, im Fall einer Schlägerei dazwischen zu gehen, auch wenn dadurch eigene körperliche Schäden zu befürchten sind.

... hab ich aufgehört zu lesen. So ein gequirlter Kack. Und wie immer in solchen Fällen vollkommen unbelegt einfach mal dahergequarkt.

Auch hier gilt:

[Zitat von Seph](#)

Die Garantenstellung von Lehrkräften geht aber natürlich noch weiter und betrifft zum Beispiel auch eine erweiterte Eingriffspflicht im Gegensatz zur "normalen" Bevölkerung bei beobachteten Straftaten (z.B. Schlägerei auf Schulhof) usw.

Beleg für die "erweiterte Eingriffspflicht"? Gilt die dann auch (Gleichberechtigung=Gleichverpflichtung!) für die 1,55m-45 kg-Kollegin, wenn sich zwei 1,70m-70 kg-Pubertanden prügeln?

Beitrag von „yestoerty“ vom 5. April 2019 20:34

Ich kenne das mit dem Pflaster auch, dass man keins kleben darf. Wenn mir jemand eins aufkleben würde, wäre auch ehrlich die Hölle los, bin da hochgradig allergisch. Mein Sohn auch.

Ich würde auch mal von der Tagesmutter angerufen er hätte eine blutende Wunde und sie dürfte kein Pflaster kleben, hatte sie im Kurs gelernt. Also keine Ahnung. Ich lege in so fällen immer ein Pflaster (für Allergiker geeignet) auf mein Pult und sage, dass ich leider keine Pflaster verteilen darf.

Beitrag von „madhef“ vom 5. April 2019 20:38

Zitat von Buntflieger

ich habe das auch mehrfach gehört während der Ausbildung bisher. Weshalb wird das behauptet, wenn es gar nicht stimmt? Die Leute sind offenbar diesbezüglich ziemlich falsch informiert.

Grundlage dafür scheint wohl die Angst zu sein, dass der Patient eventuell eine Latexunverträglichkeit* hat.

Zwar könnte das durchaus sein (wobei diese wird üblicherweise erworben und ist deshalb eher unter medizinischem Fachpersonal zu finden), wird den Patienten aber nicht töten. Juckt halt nach gewisser Zeit eventuell ein wenig.

Und das Beste: Jemand der weiß, dass er empfindlich reagiert, ist üblicherweise in der Lage dieses zu Kommunizieren.

*Latex ist in vielen Pflasterprodukten zu finden

Beitrag von „CDL“ vom 5. April 2019 20:38

Zitat von Krabappel

Hast du denn schon mal eine Herzdruckmassage (auf dem Schulhof) durchgeführt?
Einen Betrunkenen in die stabile Seitenlage zu legen ist etwas völlig anderes.

Nein, Herzdruckmassage habe ich noch gar nicht durchgeführt, auch wenn ich ansonsten durchaus einiges mehr an 1.Hilfe gemacht habe außer stabiler Seitenlage. Der intensivste Einsatz war bei einem betrunkenen Radfahrer (die bereits erwähnten Weinfeste...), der aufs Gesicht gestürzt war. Seine besoffenen Kumpels standen lachend daneben, während der Kerl an seinen ausgeschlagenen Zähnen, der durchgebissenen Zunge und dem Blut rumröhelte und sich selbst nicht helfen konnte. Mit einem Griff in den Mund zum Ausräumen von Material, stabiler Seitenlage, Händchen halten, gutem Zureden und Rettungsdienst rufen eine lösbarer Aufgabe. Am Erschreckendsten war es einer Frau nach Suizidversuch bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu helfen.

Ich hätte auf jeden Fall Respekt davor eine Herzdruckmassage durchführen zu müssen und kann nur hoffen niemals in die Verlegenheit zu kommen, bei Schülern (oder anderen Mitmenschen) sauber erkennen zu müssen ob die Notwendigkeit dafür vorliegt.

Beitrag von „madhef“ vom 5. April 2019 20:41

Zitat von yestoerty

Wenn mir jemand eins aufkleben würde, wäre auch ehrlich die Hölle los, bin da hochgradig allergisch. Mein Sohn auch.

Darf ich fragen was du unter "hochgradig allergisch" verstehst?

Beitrag von „CDL“ vom 5. April 2019 20:42

Zitat von Seph

In Lehrerzimmern halten sich teils sehr obskure "Urban Legends". Das Gruseln bekomme ich regelmäßig, wenn ich Entwürfe von Elternbriefe für Wandertage usw. sehe. Von was sich Lehrkräfte meinen alles befreien lassen zu können ist erstaunlich.

Der Klassiker ist "Mein Kind darf ohne Aufsicht der Lehrkraft im See baden gehen."

Oh Gott ja, so einen Brief habe ich letztes Jahr auch gesehen bei meiner alten Arbeitsstelle. Mein Hinweis, dass man sich bei einer Unterrichtsveranstaltung nicht von seiner Aufsichts- oder gar Rettungspflicht befreien lassen könne durch Unterschrift der Eltern sorgte für größtes Erstaunen (das Schreiben wurde dann aber tatsächlich abgeändert und mangels begleitendem Sportlehrer fiel das Schwimmen beim Ausflug weg).

Beitrag von „yestoerty“ vom 5. April 2019 20:58

Zitat von madhef

Darf ich fragen was du unter "hochgradig allergisch" verstehst?

Die Stelle schwollt binnen weniger Minuten zu. Mir hat mal jemand versichert das Pflaster sei für Allergiker (war es aber nicht) und ich hab das auf eine Wunde am Hals geklebt. Ich hab nach ca. 5 Minuten schon schwer Luft bekommen und es dann ab gemacht. Ich war ja bei Bewusstsein, also kein Drama, hab aber daher Respekt.

Bei meinem Sohn war beim 1. Pflaster nach ca. 15 Minuten das Auge zugeschwollen. (Das Pflaster hatten wir nach 10 Minuten abgemacht. Es klebte unterhalb der Augenbraue.

Beitrag von „Seph“ vom 5. April 2019 21:05

Zitat von fossi74

An dieser Stelle ...

... hab ich aufgehört zu lesen. So ein gequirlter Kack. Und wie immer in solchen Fällen vollkommen unbelegt einfach mal dahergequarkt.

Auch hier gilt:

Beleg für die "erweiterte Eingriffspflicht"? Gilt die dann auch (Gleichberechtigung=Gleichverpflichtung!) für die 1,55m-45 kg-Kollegin, wenn sich zwei 1,70m-70 kg-Pubertanden prügeln?

Damit ist nicht immer der Extremfall gemeint, auch körperlich dazwischen zu gehen. Es reicht regelmäßig aber als Garant für die anvertrauten Schülerinnen und Schüler nicht aus, einfach nur die Polizei zu rufen, sondern es muss zumindest versucht werden, die Situation zu beenden (z.B. durch scharfe Ansprache o.ä., die konkrete Mittelwahl hängt von der Situation und der Gefährdungslage ab). Ansonsten macht man sich u.U. nach §13 StGB dem Begehen der entsprechenden Straftat durch Unterlassen schuldig.

Beitrag von „plattyplus“ vom 5. April 2019 21:12

Zitat von CDL

das Schreiben wurde dann aber tatsächlich abgeändert und mangels begleitendem Sportlehrer fiel das Schwimmen beim Ausflug weg

Das habe ich anders gelöst: Ab ins Freibad, drei 10er Sammelkarten gekauft und alle mal rein. Damit war der Bademeister für den Schwimmbetrieb verantwortlich und ich war raus. 😊

Aber lustig war es mal bei einem Tauchgang (mit Preßluftflasche auf dem Rücken) mit einem Kollegen. Meine Kollegin war vom Schwimmverein als Bademeisterin abgestellt und hat sich wohl die ganze Zeit überlegt, wie sie uns im Fall der Fälle da unten aus 5-6m Wassertiefe rausbekommen soll. Das wir zu zweit unten waren und die ganze Zeit nicht weiter als Armreichweite auseinander, eben um im Fall der Fälle gegenseitig eingreifen zu können, hatte sie total verdrängt. 😂

Beitrag von „Valerianus“ vom 5. April 2019 21:18

Wenn ein Kind gegen Pflaster allergisch ist, haben die Eltern die Pflicht das der Schule mitzuteilen. Solange so eine Info nicht vorliegt werden auch Pflaster geklebt.

@fossi74: Ich ignoriere mal deinen grenzwertigen Tonfall und mache die juristische Anfängerausklärung für Schulleiter: Die Garantenstellung von Lehrern ist juristisch unstrittig, du hast sowohl eine Stellung als Beschützergarant durch deine Amtspflicht, als auch eine Gefahrenabwehrgarantenstellung aus der Verkehrssicherungspflicht der Schule heraus. Die Frage ist jetzt, wie weit geht das?

Einfaches Beispiel:

In deiner Freizeit siehst du ein Kind in den Fluss fallen, du bist ausgebildeter Rettungsschwimmer und rufst die 112, das Kind ertrinkt. Rechtlich halbwegs sauber, moralisch für den Arsch.

In deiner Freizeit siehst du ein Kind in den Fluss fallen, du kannst nicht schwimmen und rufst die 112, das Kind ertrinkt. Rechtlich sauber.

Während einer Schulwanderung fällt ein Schüler in einen Fluss, du bist ausgebildeter Rettungsschwimmer und rufst die 112, das Kind ertrinkt. Du landest wegen Totschlag durch Unterlassung im Gefängnis.

Während einer Schulwanderung fällt ein Schüler in einen Fluss, du kannst nicht schwimmen und rufst die 112, das Kind ertrinkt. Rechtlich sauber, evtl. flicken sie der Schule ans Bein, dass ihr an einem Fluss langlauft und kein Rettungsschwimmer dabei ist. Ist aber ein Problem für eine Gehaltsklasse deutlich über meiner.

Wichtig: Während einer Schulwanderung fällt ein Schüler in einen Fluss und treibt in ein Stauwehr, du bist ausgebildeter Rettungsschwimmer und rufst die 112, das Kind ertrinkt. Rechtlich sauber, du musst nicht dein Leben riskieren.

Das Beispiel kann man auch auf die Schulhofschlägerei ausdehnen. Sicher kann ich dabei einen Schlag abbekommen, aber das Risiko gehe ich als Lehrer ein um so was zu beenden. Ich erwarte aber nicht, dass das eine kleine zierliche Kollegin bei sechzehnjährigen Chaoten auch versucht und das erwartet sicher auch kein Gericht, aber sie könnte andere Schüler Unterstützung holen schicken, die Schüler klar und deutlich ansprechen, etc.

Beitrag von „CDL“ vom 5. April 2019 21:37

Zitat von Valerianus

(...) Während einer Schulwanderung fällt ein Schüler in einen Fluss, du bist ausgebildeter Rettungsschwimmer und rufst die 112, das Kind ertrinkt. Du landest wegen Totschlag durch Unterlassung im Gefängnis.

(...)

Genau diese Möglichkeit von z.B. Totschlag (oder auch KV) durch Unterlassen statt nur durch aktives Handeln macht den zentralen Unterschied aus zwischen rechtlichen Garanten, zu denen im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen auch z.B. Polizisten oder Feuerwehrleute zählen und Privatperson XY, die lediglich für aktives Handeln (z.B. Nichtschwimmer ins tiefe Wasser werfen und beim Ertrinken zusehen) oder alternativ unterlassene Hilfeleistung belangt werden kann.

(Wer es genauer wissen will: In den einschlägigen Strafrechtskommentaren bzw. Strafrechtslehrbüchern wird man fündig. Ist Teil des Stoffs im 1. Semester Strafrecht.)

Beitrag von „Krabappel“ vom 5. April 2019 21:42

Zitat von Valerianus

In deiner Freizeit siehst du ein Kind in den Fluss fallen, du bist ausgebildeter Rettungsschwimmer und rufst die 112, das Kind ertrinkt. Rechtlich halbwegs sauber, moralisch für den Arsch.

Ich bin mir da nicht so sicher, als Rettungsschwimmer kriegst du m.E. immer ein Problem, egal ob Lehrer oder nicht.

Bei der Schulhofschlägerei, wenn man jetzt mal ein unrealistisches Beispiel konstruieren will, greift ein Lehrer nicht ein und sagt, er habe Angst gehabt, ein blaues Auge davon zu tragen, habe aber laut "Schluss jetzt, ihr Rabauken!" gerufen. Was sollte rein rechtlich anders sein, als wenn er dazwischen geht? Würden im Einzelfall Gewicht, Kraft, Wutintensität... gegeinander abgewogen? M.E. sind die oben beschriebenen Fälle eher normale Fragen der Aufsichtspflicht. Ich kannte den Begriff der Garantenstellung bisher zumindest nur von Jugendamtsmitarbeitern, die ihren Kopf hinhalten müssen, wenn etwas passiert.
Aber vielleicht hab ich mich getäuscht.

Beitrag von „Krabappel“ vom 5. April 2019 21:46

[@CDL](#), unsere Beiträge haben sich überschnitten. Wo steht das, dass Polizei, Feuerwehr und Lehrer gleichzustellen sind? Gilt die Garantenstellung auch für z.B. Erzieher oder Pfadfindergruppenleiter?

Beitrag von „fossi74“ vom 5. April 2019 21:49

Zitat von Seph

Es reicht regelmäßig aber als Garant für die anvertrauten Schülerinnen und Schüler nicht aus, einfach nur die Polizei zu rufen, sondern es muss zumindest versucht werden, die Situation zu beenden (z.B. durch scharfe Ansprache o.ä.,

"Scharfe Ansprache", ahja. D'accord. Ist dann doch etwas deutlich anderes als selbst einzugreifen.

Zitat von Valerianus

Ich ignoriere mal deinen grenzwertigen Tonfall und mache die juristische Anfängerausklärung für Schulleiter:

Du weißt darauf schon zu antworten, da ist mir nicht bange. - Deine hobbyjuristische Ausklärung (sic) kannst Du Dir gern sparen, ich bin LL.B. auf dem Weg zum LL.M. (letzteres hat mit LMaA nur im übertragenen Sinne zu tun). Was Deine Beispiele übrigens mit der Schlägerei zu tun haben sollen, in die der Lehrer aufgrund seiner Garantenstellung angeblich eingreifen müsste, hat sich mir nicht erschlossen. Notabene: Die Garantenstellung an sich hat hier niemand bestritten, am wenigsten ich.

Zitat von Valerianus

Das Beispiel kann man auch auf die Schulhofschlägerei ausdehnen. Sicher kann ich dabei einen Schlag abbekommen, aber das Risiko gehe **ich** als Lehrer ein um so was zu beenden.

Entscheidender Passus markiert. Welche Ausbildung müsste denn ein Lehrer haben - analog zu Deinem Rettungsschwimmerbeispiel -, um hier zum Eingreifen verpflichtet zu sein? Kampfsport? Auch dann muss er es mit zwei Gegnern aufnehmen. Das ist schlicht unzumutbar.

Zitat von Valerianus

Ich erwarte aber nicht, dass das eine kleine zierliche Kollegin bei sechzehnjährigen Chaoten auch versucht und das erwartet sicher auch kein Gericht, aber sie könnte andere Schüler Unterstützung holen schicken, die Schüler klar und deutlich ansprechen, etc.

Ah, jetzt sind wir wieder bei der strengen Ansprache. Ja, ich denke, Du hast es eigentlich schon verstanden, worauf es ankommt, nämlich schlicht auf folgendes:

Zitat von § 323c StGB

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und **ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr** und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Das gilt übrigens - believe it or not - sogar für Polizisten und Feuerwehrleute.

Beitrag von „Anja82“ vom 5. April 2019 21:58

Zitat von plattyplus

Das habe ich anders gelöst: Ab ins Freibad, drei 10er Sammelkarten gekauft und alle mal rein. Damit war der Bademeister für den Schwimmbetrieb verantwortlich und ich war raus. 

Das kenn ich wieder anders. Auch wenn ein Bademeister anwesend ist, bist du trotzdem aufsichtspflichtig.

"Treffen Sie die Absprache mit dem Schwimmmeister/ Rettungsschwimmer unter Zeugen und/oder halten Sie diese ggf. schriftlich fest. Sie bleiben als pädagogische Leitung beim Besuch der Badestelle aufsichtspflichtig. Sollte eine rettungsfähige Person aus triftigen Gründen die Kinder für eine kurze oder längere Zeitspanne nicht überwachen können, so muss sichergestellt werden, dass eine andere rettungsfähige Person den Überwachungsauftrag vor Ort übernimmt" https://www.uk-nord.de/fileadmin/user...eitstipp_28.pdf

Beitrag von „Flupp“ vom 6. April 2019 07:50

Zitat von CDL

Sportlehrer müssen das in BaWü in bestimmten Abständen auffrischen, bei meinen Fächern ist eine weitere Auffrischung nicht zwingend vorgeschrieben, wenngleich natürlich sinnvoll und empfohlen.

Wo steht das? Laut UKBW (Unfallkasse Baden-Württemberg) ist das eine "Soll"-Vorschrift. Siehe auch die einschlägige GUV-SI 8065

Beitrag von „Valerianus“ vom 6. April 2019 09:26

@fossi74: Du zitierst den 323c für Personen mit Garantenstellung, wirklich? Der gilt auch für jeden Mitschüler oder Rentner, der zufällig den Schulhof passiert. Ein Polizist im Dienst, der bei einer Messerstecherei einfach vorbeigeht, macht sich nicht nach §323c strafbar, das tritt hinter §13 in Verbindung mit §212 StGB zurück. Aber das weiß ein LI.B. sicherlich, "Einführung ins Strafrecht" ist eigentlich an jeder Universität im ersten Semester... 😊

@Krabappel: Erzieher haben auch eine Garantenstellung, genauso wie Trainer und Gruppenleiter. Aus dem Grund musst du bei jeder Verlängerung des ÜL/Trainerscheins ja den aktuellen Erste-Hilfe-Nachweis erbringen.

Beitrag von „fossi74“ vom 6. April 2019 11:59

Zitat von Valerianus

@fossi74: Du zitierst den 323c für Personen mit Garantenstellung, wirklich? Der gilt auch für jeden Mitschüler oder Rentner, der zufällig den Schulhof passiert. Ein Polizist im Dienst, der bei einer Messerstecherei einfach vorbeigeht, macht sich nicht nach §323c strafbar, das tritt hinter §13 in Verbindung mit §212 StGB zurück. Aber das weiß ein LI.B. sicherlich, "Einführung ins Strafrecht" ist eigentlich an jeder Universität im ersten Semester... 😊

@Krabappel: Erzieher haben auch eine Garantenstellung, genauso wie Trainer und Gruppenleiter. Aus dem Grund musst du bei jeder Verlängerung des ÜL/Trainerscheins ja den aktuellen Erste-Hilfe-Nachweis erbringen.

So, lieber Kollege, vielleicht haben wir uns jetzt mal genug belöffelt (ist ja noch gar nicht Ostern) und können auf die Sachebene zurückkehren.

Das, was Du jetzt schon zum zweiten Mal in diesem Thread vorführst, nennt der Jurist "Sachverhaltsquetsche". Ein sicherer Punktekiller in Klausuren.

Es erschließt sich hier nicht, wie Du von einem Polizisten, der in eine Messerstecherei nicht aktiv eingreift, auf einen Polizisten schließt, der überhaupt nichts tut und einfach vorbeigeht.

Ebenso wie Du weiter oben von einer Lehrerin, die in eine Prügelei nicht aktiv eingreift, plötzlich auf eine Lehrerin gekommen bist, die überhaupt nichts tut.

Der Wortlaut des § 323c StGB ist doch ganz eindeutig: Du bist zu der Hilfe verpflichtet, die Dir (aufgrund der Umstände) zumutbar ist. Ein Polizist, der im Dienst (also bewaffnet und normalerweise nicht allein) Zeuge einer Messerstecherei wird, ist selbstverständlich dazu verpflichtet, den Angreifer mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu stoppen. Die von mir angeführte zierliche Kollegin ist selbstverständlich (und zwar nicht erst aus ihrer Garantenstellung heraus) dazu verpflichtet, das ihr Zumutbare zu unternehmen. Beide sind aber nicht per Gesetz dazu verpflichtet, ihre Gesundheit oder ihr Leben zu riskieren.

Das schreibst Du doch übrigens auch selbst - ich weiß also gar nicht, warum Du mich so angehst:

Zitat von Valerianus

Wichtig: Während einer Schulwanderung fällt ein Schüler in einen Fluss und treibt in ein Stauwehr, du bist ausgebildeter Rettungsschwimmer und rufst die 112, das Kind ertrinkt. Rechtlich sauber, du musst nicht dein Leben riskieren.

Sehr übersichtlich ist der gesamte Zusammenhang übrigens [hier](#) dargestellt, ich zitiere nur die entscheidende Passage:

Zitat von JuraIndividual

Neben den üblichen Grundsätzen ist hier an einen besonderen Entschuldigungsgrund zu denken. Gemeint ist die **Unzumutbarkeit des normgemäßen Verhaltens**. So kann etwa von dem Täter [*hier: derjenige, der nicht eingegriffen hat, Fossi*] nie erwartet werden, dass er die Handlungspflicht erfüllt und sich dadurch einer konkreten Lebensgefahr oder konkret drohenden Verletzungsgefahren aussetzt. Dies gilt auch für die Berufsangehörigen von Feuerwehr und [Polizei](#). Allgemein formuliert wäre die Unzumutbarkeit des normgemäßen Verhaltens dann zu bejahen, sofern der Garant durch diese Handlung eigene billigenswerte Interessen in erheblichem Umfang gefährden würde und das Gewicht der eigenen Interessen bei objektiver Betrachtung mindestens dem Gewicht der verletzten Interessen entspricht, wobei dies durch Abwägung im Einzelfall festgestellt werden muss. Ein beliebtes Beispiel ist die drohende Strafverfolgung im Falle des Tätigwerdens. Wenn ein [Autofahrer](#) alkoholisiert einen Passanten anfährt, kann sich dieser natürlich nicht auf billigenswerte Interessen berufen, sofern auf der anderen Seite das Rechtsgut Gesundheit des Passanten zur Debatte steht.

Mit dem § 212 StGB hat das alles erstmal nichts zu tun. Der ist bei allen unseren Beispielen (Schulhofprügelei, Messerstecherei, Schüler fällt in Fluss) noch weit weg. Schönes Beispiel

dazu: [Schüler stirbt, Lehrer schuld?](#) - Der dazugehörige Sachverhalt steht [hier](#).

Ach so, eines noch - das hier, lieber Valerianus,

[Zitat von fossi74](#)

So ein gequirlter Kack. Und wie immer in solchen Fällen vollkommen unbelegt einfach mal dahergequarkt.

bezog sich auf die von Dir zitierte Seite, nicht auf die Tatsache, dass Du sie zitiert hast. Hätte ich vielleicht gleich sagen sollen... sorry.

Beitrag von „Meike.“ vom 6. April 2019 13:10

Und ich hebe mal wieder den Moderationsfinger zur üblichen Mahnung (und verkneife mir jeden Gedanken zum Thema 'Männer in tiefer gelegten Autos lassen den Motor aufheulen'. Jedenfalls versuch ich's. Ernsthaft.)

Beitrag von „fossi74“ vom 6. April 2019 14:38

[Zitat von Meike.](#)

Und ich hebe mal wieder den Moderationsfinger zur üblichen Mahnung

Weiβt Du, Meike, ich kann von Lehrern (und anderen) präsentierte juristisches Halbwissen nicht mehr ab. Ich ertrage sie einfach nicht mehr, diese ständige Melange aus (exemplarisch) "Ich lasse die Eltern mal unterschreiben, dass ich ihre Kinder nicht beaufsichtigen muss", "Wir stehen alle ständig mit einem Bein im Knast" und "Wenn die Eltern wegen einer Note klagen, werde ich rausgeschmissen und bekomme keine Pension. Und der Schäff ist böse mit mir und dieses sinnlose In-den-Raum-werfen irgendwelcher juristischer Fachbegriffe, die man mal von irgendeinem "Fortbildner" gehört hat.

Ganz zu schweigen von den Leuten, die vom Beamtenrecht und -status keine Ahnung haben. Anekdoten: Eine Kollegin in meinem Umfeld hat sich kürzlich hier in B-W auf eine A 14-Stelle beworben. Die hat sie nicht bekommen, und wisst Ihr warum? WEIL SIE SCHON SEIT JAHREN A 14 WAR. Hatte sie nicht mehr auf dem Schirm, dieses ganze Paragraphengedöns ist ja so gar

nicht ihre Welt. Ich meine, es ist ja sympathisch, dass in B-W, anders als z. B. in Bayern, auf diese Titelchen so gar kein Wert gelegt wird, aber nicht mehr zu wissen, ob man StR oder OStR ist ... ohne Worte.

Zitat von Meike.

und verkneife mir jeden Gedanken zum Thema 'Männer in tiefer gelegten Autos lassen den Motor aufheulen'

Keine Angst, hab ich nicht nötig. Bei mir hebt sich durchaus noch was anderes als die Tachonadel. Ich werf einfach den Schönfelder in die richtige Richtung und gut ist. Und mein letzter Post war eigentlich auch eher versöhnlich, wenn ich mich da nicht schon wieder ganz arg täusche.

Beitrag von „CDL“ vom 6. April 2019 14:56

Zitat von Flupp

Wo steht das? Laut UKBW (Unfallkasse Baden-Württemberg) ist das eine "Soll"-Vorschrift. Siehe auch die einschlägige GUV-SI 8065

Zitat

"Formulierung "soll":

(...) Diese Formulierung steht zwischen dem "kann" (Ermessen) und dem "muss" (gebundene Entscheidung ohne Spielraum). **Sie bedeutet im Regelfall ein Muss**, wobei in begründeten Ausnahmen auch davon abgewichen werden kann. Die Formulierung "soll" gibt also ein Regel-Ausnahme-Verhältnis an." (S.13, Hervorhebung CDL)

Also ja, es ist eine Sollvorschrift. Aber ich sehe jetzt keinen begründeten Ausnahmefall der dazu führen könnte, dass Sportlehrer (oder auch andere Fachlehrer bei Bedarf) davon abweichen können sollten, auch wenn das die Formulierung prinzipiell zulassen würde. Vielleicht kennst du dank entsprechender Berufserfahrung ja konkrete Fälle bei denen davon abgewichen wurde, wenn ja fände ich die Begründung sehr spannend. ☺

Beitrag von „kodi“ vom 6. April 2019 16:09

Zitat von fossi74

Anekdotle: Eine Kollegin in meinem Umfeld hat sich kürzlich hier in B-W auf eine A 14-Stelle beworben. Die hat sie nicht bekommen, und wisst Ihr warum? WEIL SIE SCHON SEIT JAHREN A 14 WAR.

Das ist für mich die Anekdotle des Jahres! 😂

Beitrag von „Flupp“ vom 6. April 2019 16:23

Zitat von CDL

Sportlehrer **müssen** das in BaWü in bestimmten Abständen auffrischen, bei meinen Fächern ist eine weitere Auffrischung **nicht zwingend vorgeschrieben**, wenngleich natürlich sinnvoll und empfohlen.

Zitat von CDL

Also ja, es ist eine Sollvorschrift. Aber ich sehe jetzt keinen begründeten Ausnahmefall

Du hast behauptet, dass es bei Sportlehrer ein "muss" wäre. Diesem habe ich widersprochen. Mehr nicht. Dieses "Soll" bezieht sich dann nämlich auch auf fast alle anderen Lehrkräfte:

"Es ist anzustreben, dass Lehrkräfte, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen können, die Hilfeleistungen erfordern (z. B. Klassenfahrten, Besichtigungen) adäquat ausgebildet sind."

Da sehe ich auch keine großen Ausnahmefälle, die nicht unter diese Regelung fallen könnten.

Ich bin fein raus, ich bekomme meine regelmäßigen Fortbildungen als betrieblicher Ersthelfer bezahlt - das Problem für alle anderen Kollegen ist jedoch, dass sie diesen selbst zahlen müssen und außerhalb der Unterrichtszeit machen müssen. Daran scheitert es z.B. bei uns und in den mir bekannten Kollegien im Sprengel.

Beitrag von „Flupp“ vom 6. April 2019 16:34

Zurück zum eigentlichen Thema:

Das, was ich in der Pressemitteilung des Gerichts zum Urteil gelesen habe, begrüße ich total:

Die Lehrer haben fahrlässig falsch gehandelt, das Land kann dafür haftbar gemacht werden. Ob das in diesem konkreten Fall auch tatsächlich passiert, muss nun noch das Gericht, an das die Sache zurückging, entscheiden.

Hoffentlich sorgt dieses Urteil dafür, dass die Lehrer in allen Bundesländern besser ausgebildet werden und endlich ihre Kurse bezahlt kriegen.

Dass dies dringend notwendig ist zeigen u.a. die Aussagen in diesem Thread zu HLW, AED, Pflastern, ...

Beitrag von „Meike.“ vom 6. April 2019 16:35

Zitat von fossi74

Weiβt Du, Meike, ich kann von Lehrern (und anderen) präsentiertes juristisches Halbwissen nicht mehr ab. Ich ertrage sie einfach nicht mehr, diese ständige Melange (...) Hatte sie nicht mehr auf dem Schirm, dieses ganze Paragraphenedöns ist ja so gar nicht ihre Welt.

Kenn ich. Ist - neben vielen berechtigten Anliegen - mein täglich Brot.

Nur stehe ich da anders dazu bzw. reagiere (nicht) drauf. Sowas geht!

Ich biete eine Einschätzung meinerseits an, und wenn man meint, man bräuchte die nicht oder wisse es ohnehin besser, wird die nächste mail / der nächste Anruf nicht mehr beantwortet. Dann möge man sich an die Rechtsstelle der eigenen Gewerkschaft wenden, sofern man eine hat, oder einen Anwalt für eine Erstberatung aufsuchen, 165 Euro, bitte, Danke. Einfach gehen lassen 😊

Was ich eher nicht versuche, auch und schon gar nicht bei realen Kollegen, ist eine Ja/Nein Diskussion. Oder "machen, dass ich Recht habe, dadurch, dass ich den Ton verschärfe". Hilft nicht. Nie. Und schon gar nicht, wenn einer oder zwei der beiden oder drei Beteiligten aus sportlichen Gründen immer Recht hat.

Also, bitte. Peace.

Beitrag von „Valerianus“ vom 6. April 2019 20:11

@fossi74: Der BGH hat hier als Zivilsenat entschieden und eine eindeutige Amtspflichtverletzung gesehen, aber aus dem Urteil holen wir für die Strafrechtsdebatte nichts raus. Du hast mir ehrlich gesagt, aber immer noch nicht schlüssig dargelegt, wieso §13 StGB nicht greifen sollte. Lehrer sind definitiv Garanten durch ihre Stellung als Amtsträger. Auch die verlinkten Ausführung zum Polizisten halte ich für juristisch nicht weit genug ausgeführt. Ich nehme noch einmal das Beispiel des Rettungsschwimmers. Wenn ich privat jemanden in einem Fluss absaufen sehe, reicht ein Notruf, ich muss nicht rein springen. Wenn mir das bei einer Schulexkursion passiert, muss ich rein (Rettungsschwimmer), solange ich mich dabei nicht ziemlich sicher umbringe (z.B. an einem Stauwehr, o.ä.). Was die juristischen Ausführungen angeht, halte ich es eher hiermit (Unterkapitel Kausalität in Bezug auf dieses Posting & Unterkapitel Garantenstellung im allgemeinen).

Ich kann leider keinen Studienabschluss in Jura anführen, aber ich bin in den letzten Jahren erfolgreich damit gewesen, in jedem Jahr mindestens eine juristische Fortbildung mit Schulbezug zu besuchen, weil ich deine (unausgesprochene) Meinung teile: Als Lehrer braucht man zumindest solide juristische Grundkenntnisse und wenn du mir den Teil mit §13 erklärst, wäre ich nicht sauer, dass ich Unrecht habe, sondern dankbar darüber was gelernt zu haben.

@Meike.: Ich halte fossi für außerordentlich kompetent und die Diskussion für bereichernd. Ich kann nur seine Ausführungen, warum für Lehrer nur §323c und nicht §13 StGB gelten sollte, (eventuell auch: noch) nicht schlüssig nachvollziehen. 😊

Beitrag von „Krabappel“ vom 6. April 2019 20:27

@Valerianus, muss denn jeder Lehrer in den Fluss springen? Der Rettungsschwimmschein hat ja erst mal nichts mit dem Amt des Lehrers zu tun.

Beitrag von „fossi74“ vom 6. April 2019 20:56

Zitat von Valerianus

Du hast mir ehrlich gesagt, aber immer noch nicht schlüssig dargelegt, wieso §13 StGB nicht greifen sollte. Lehrer sind definitiv Garanten durch ihre Stellung als Amtsträger.

§ 13 StGB gilt durchaus - die Frage ist hier allerdings, wofür Lehrer als Garanten einstehen. Der Lehrer hat nämlich eine anders geartete Garantenstellung als z. B. der Polizist. Wir waren aber in der Tat vom Ausgangsfall des hessischen Schülers weggekommen, und ich hatte mich mehr auf die Frage bezogen, ob ein Lehrer körperlich in eine gewaltsame Auseinandersetzung unter Schülern eingreifen muss.

Zitat von § 13 StGB

1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Die Formulierung ist - gelinde gesagt - verquast, weshalb der § 13 nicht gerade beliebt ist (weder bei Studenten noch bei Juristen). Zudem ist der Begriff der Garantenstellung gar nicht positiv normiert. Nochmal: Ja, Lehrer haben eine Garantenstellung. Dennoch: Wofür hätten die betreffenden Kollegen - um beim Wortlaut zu bleiben - hier garantieren sollen? Lehrer garantieren (=stehen rechtlich ein) dafür, ihre Schüler bestmöglich zu beaufsichtigen, sie keinen unnötigen Gefahren auszusetzen, ihnen keinen Unsinn beizubringen und noch einiges mehr. Im vorliegenden Fall haben die Kollegen wohl - so bitter das für den Schüler ist - rein rechtlich nichts falsch gemacht: Sie haben die Rettungsleitstelle angerufen und sie haben deren Anweisungen befolgt. Der Rest sind tragische Entwicklungen, die ein Rettungsprofi oder ein kaltblütiger Ersthelfer vielleicht verhindert hätte, die man aber einem Laien nicht anlasten kann.

Beitrag von „CDL“ vom 6. April 2019 22:06

Zitat von Flupp

Du hast behauptet, dass es bei Sportlehrer ein "muss" wäre. Diesem habe ich widersprochen. Mehr nicht. Dieses "Soll" bezieht sich dann nämlich auch auf fast alle anderen Lehrkräfte: (...)

Mein Fehler, das war wirklich nicht rechtssicher formuliert. Danke für den Hinweis. 

Beitrag von „Schmeili“ vom 6. April 2019 22:48

Zum Zeitpunkt des Unglücks waren Auffrischungskurse für Sportlehrer in Erster Hilfe in Hessen übrigens noch gar nicht verpflichtend. Nur mal so am Rande eurer Jura-Diskussion. Zum Glück wurden dahingehend die Verordnungen überarbeitet.

Alle übrigen Lehrer müssen übrigens in Hessen auch heute noch nicht verpflichtend einen aktuellen EH-Kurs haben, es muss nur ein gewissen Prozentsatz des Kollegiums einen aktuellen EH-Kurs vorweisen können. (Sinnvoll ist das nicht!)

Beitrag von „Mikael“ vom 6. April 2019 22:59

Interessanter Thread. Als juristischer Laie interpretiere ich die "Garantenstellung" so, dass man natürlich Schülern im Bedarfsfall helfen muss, aber doch nicht so, dass man die eigene Gesundheit oder gar das eigene Leben gefährdet. Das wird ja nicht einmal von Polizisten oder Feuerwehrleuten verlangt, die sich ja berufsmäßig mit Gefahrensituationen beschäftigen **und** dafür ausgebildet sind. Warum also ausgerechnet sollte man das von Lehrkräften verlangen?

Oder ist das nur wieder das allgegenwärtige "Helpersyndrom", dass Lehrkräfte dazu verleitet unter Nicht-Beachtung der eigenen legitimen Interessen anderen um jeden Preis zu helfen?

Gruß !

Beitrag von „Seph“ vom 6. April 2019 23:20

Zitat von Mikael

Interessanter Thread. Als juristischer Laie interpretiere ich die "Garantenstellung" so, dass man natürlich Schülern im Bedarfsfall helfen muss, aber doch nicht so, dass man die eigene Gesundheit oder gar das eigene Leben gefährdet. Das wird ja nicht einmal von Polizisten oder Feuerwehrleuten verlangt, die sich ja berufsmäßig mit Gefahrensituationen beschäftigen **und** dafür ausgebildet sind. Warum also ausgerechnet sollte man das von Lehrkräften verlangen?

Oder ist das nur wieder das allgegenwärtige "Helfersyndrom", dass Lehrkräfte dazu verleitet unter Nicht-Beachtung der eigenen legitimen Interessen anderen um jeden Preis zu helfen?

Gruß !

Ein erheblicher Teil der Garantenstellung liegt tatsächlich eher darin, dass nicht nur das aktive Eingreifen in Notlagen gefordert wird (wie von allen, siehe unterlassene Hilfeleistung), sondern dass vorab bereits geeignete Maßnahmen zu treffen sind, die Gefährdungen möglichst ausschließen. Einer der Klassiker der Literatur hierzu ist das Zelten mit Schülern direkt an der Abbruchkante eines Steinbruchs. Eine recht übersichtliche Zusammenfassung findet sich z.B. unter https://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_un...enpflichten.pdf

Beitrag von „Valerianus“ vom 7. April 2019 08:41

Zitat von fossi74

§ 13 StGB gilt durchaus - die Frage ist hier allerdings, wofür Lehrer als Garanten einstehen. Der Lehrer hat nämlich eine anders geartete Garantenstellung als z. B. der Polizist. Wir waren aber in der Tat vom Ausgangsfall des hessischen Schülers weggekommen, und ich hatte mich mehr auf die Frage bezogen, ob ein Lehrer körperlich in eine gewaltsame Auseinandersetzung unter Schülern eingreifen muss.

Die Formulierung ist - gelinde gesagt - verquast, weshalb der § 13 nicht gerade beliebt ist (weder bei Studenten noch bei Juristen). Zudem ist der Begriff der Garantenstellung gar nicht positiv normiert. Nochmal: Ja, Lehrer haben eine Garantenstellung. Dennoch: Wofür hätten die betreffenden Kollegen - um beim Wortlaut zu bleiben - hier garantieren sollen? Lehrer garantieren (=stehen rechtlich ein) dafür, ihre Schüler bestmöglich zu beaufsichtigen, sie keinen unnötigen Gefahren auszusetzen, ihnen keinen Unsinn beizubringen und noch einiges mehr. Im vorliegenden Fall haben die Kollegen wohl - so bitter das für den Schüler ist - rein rechtlich nichts falsch gemacht: Sie haben die Rettungsleitstelle angerufen und sie haben deren Anweisungen befolgt. Der Rest sind tragische Entwicklungen, die ein Rettungsprofi oder ein kaltblütiger Ersthelfer vielleicht verhindert hätte, die man aber einem Laien nicht anlasten kann.

Der Lehrer ist in seiner Funktion als Aufsicht sicherlich auch Garant für die körperliche Unversehrtheit seiner Schutzbefohlenen. Im Beispiel der körperlichen Auseinandersetzung dürfte daher das Beispiel mit dem Stauwehr übertragbar sein. Die Gefahr, dass deine Kleidung

kaputtgeht oder du nachher blaue Flecken oder Schrammen hast, wirst du eingehen müssen, die Gefahr, dass du nachher im Krankenhaus liegst eher nicht. Natürlich ist das eine Abwägung aus der persönlichen Situation heraus, aber so weit war ich weiter vorne doch auch schon. 😊 Im konkreten Fall hat der BGH ja gerade eine Amtspflichtverletzung festgestellt, d.h. das OLG darf jetzt einen Sachverständigen prüfen lassen, ob die Unterlassung der Lehrer zu der Schädigung geführt hat, was dann eine Haftung nach sich ziehen dürfte. Das heißt jetzt natürlich nicht, dass es sich um strafbar falsches Verhalten handelt, falsch war es aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit.

@Krabappel: Ohne Rettungsschwimmerschein musst du nicht, ohne verdammt gute Schwimmfähigkeit solltest du das auch nicht, ansonsten darf die DLRG da zwei Leute rausfischen...

Beitrag von „Meike.“ vom 7. April 2019 09:17

Zitat

Meike.: Ich halte fossi für außerordentlich kompetent und die Diskussion für bereichernd. Ich kann nur seine Ausführungen, warum für Lehrer nur §323c und nicht §13 StGB gelten sollte, (eventuell auch: noch) nicht schlüssig nachvollziehen.

Na, ist doch wunderbar!

Dann kann man sich Folgendes und tonal ähnlich Gelagertes ja in Zukunft dauerhaft sparen:

Zitat von Valerianus

fossi74: Ich ignoriere mal deinen grenzwertigen Tonfall und mache die juristische Anfängerausklärung für Schulleiter:

Zitat von Valerianus

Aber das weiß ein LI.B. sicherlich, "Einführung ins Strafrecht" ist eigentlich an jeder Universität im ersten Semester 😊

Beitrag von „fossi74“ vom 7. April 2019 10:45

Zitat von Valerianus

Im konkreten Fall hat der BGH ja gerade eine Amtspflichtverletzung festgestellt, d.h. das OLG darf jetzt einen Sachverständigen prüfen lassen, ob die Unterlassung der Lehrer zu der Schädigung geführt hat, was dann eine Haftung nach sich ziehen dürfte. Das heißt jetzt natürlich nicht, dass es sich um strafbar falsches Verhalten handelt, falsch war es aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit.

Im Endeffekt wird es sich - wie so oft - um eine Regelungslücke handeln, die letztendlich vom BVerfG geschlossen werden muss. Ich habe bis jetzt (allerdings auch durch Zeitmangel bedingt) noch keine obergerichtlichen Entscheidungen zum Thema "Garantenpflicht von Lehrkräften" gefunden; die Frage ist aber zu interessant, um sie fallenzulassen. Ich werde dieser Tage mal schauen, ob und was die einschlägigen Kommentare zu dem Thema sagen.

Zitat von Valerianus

Der Lehrer ist in seiner Funktion als Aufsicht sicherlich auch Garant für die körperliche Unversehrtheit seiner Schutzbefohlenen.

Ja - aber in erster Linie dadurch, dass er für eine möglichst sichere Umgebung sorgt. Schüler an der Stange bis zur Hallendecke klettern zu lassen (ob man das überhaupt noch darf?), ohne Matten unterzulegen, wäre mit ziemlicher Sicherheit ein Verstoß gegen die Garantenpflicht. Das kann auch ganz andere Dimensionen annehmen, z. B. die Einfriedung des Pausenhofs, wenn bekannt ist, dass regelmäßig schulfremde Personen dort dealen oder sonstwie Ärger machen (Garantenstellung dann natürlich nicht für den einzelnen Lehrer, sondern den Schulleiter, der sich wiederum an den Schulträger halten muss). Ob mangelhafte (wenn sie es denn war!) Erste Hilfe auch dazu zählt, wird sich ja im weiteren Verlauf des Prozesses zeigen.

Ansonsten gilt auch in dem Fall, in dem der Lehrer vor der Frage steht, ob er in den Fluss springen soll oder nicht, die Norm des § 323c StGB - Du musst tun, was Dir den Umständen nach zuzumuten ist. Dem Rettungsschwimmer ist es zuzumuten, in den Fluss zu springen (aber nicht 10 m vor dem Stauwehr), dem Laienschwimmer eher nicht.

Ich kenne übrigens (persönlich) den Fall eines Rettungsschwimmers, gegen den mal wegen unterlassener Hilfeleistung ermittelt wurde, weil er einer Frau nicht nachgesprungen ist, die sich in Suizidabsicht in den Fluss gestürzt hatte. Das Verfahren wurde schnell eingestellt: Er hatte nämlich zwei Kleinkinder dabei, die er nicht unbeaufsichtigt am Flussufer lassen konnte.

Jetzt habe ich gerade noch eine [schöne Darstellung der Garantenpflicht](#) gefunden, auch mit schönem Fallbeispiel. Siehe vor allem den Abschnitt "Garant und Qualifikation".

Eines noch - unjuristisch, aber vielleicht angebracht: Wie beschissen die Situation natürlich für alle Beteiligten ist, sollte man nicht außer acht lassen - für den Schüler, der jetzt wohl ein Pflegefall ist, für dessen Eltern und für die beteiligten Lehrkräfte, die sich wahrscheinlich

schwerste Vorwürfe machen und zusätzlich noch als ignorante Trottel dastehen, die nichts von Erster Hilfe verstehen.

Beitrag von „SteffdA“ vom 7. April 2019 12:40

Zitat von fossi74

Jetzt habe ich gerade noch eine schöne Darstellung der Garantenpflicht gefunden, auch mit schönem Fallbeispiel. Siehe vor allem den Abschnitt "Garant und Qualifikation".

Und wer kann jetzt, in Panik geraten, die dort beschriebenen Abwägungen fach- und sachgerecht treffen?

Ansonsten ein sehr interessanter Text.

Beitrag von „Krabappel“ vom 7. April 2019 13:19

Zitat von Valerianus

... Die Gefahr, dass deine Kleidung kaputtgeht oder du nachher blaue Flecken oder Schrammen hast, wirst du eingehen müssen, die Gefahr, dass du nachher im Krankenhaus liegst eher nicht. ...

Eben, ich sehe also für Lehrer immer noch keine besondere Rechtsstellung. Ich habe Aufsicht zu führen und innerhalb dieser dafür Sorge zu tragen, dass nicht an Abbruchkanten gezeltet und in Flüsse gefallen wird. Helfen muss ich wie jeder andere Bürger auch, zumutbar so, dass ich nicht selber Gefahr laufe zu sterben.

Beitrag von „Seph“ vom 7. April 2019 18:46

Zitat von Krabappel

Eben, ich sehe also für Lehrer immer noch keine besondere Rechtsstellung. Ich habe Aufsicht zu führen und innerhalb dieser dafür Sorge zu tragen, dass nicht an Abbruchkanten gezeltet und in Flüsse gefallen wird. Helfen muss ich wie jeder andere Bürger auch, zumutbar so, dass ich nicht selber Gefahr laufe zu sterben.

Die besondere Rechtsstellung besteht darin, dass von dir eben bereits das Treffen geeigneter Präventionsmaßnahmen verlangt wird und dass du im Fall der Fälle nicht wegen unterlassener Hilfeleistung belangt wirst (Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe), sondern als hättest du die Straftat selbst begangen (Tun durch Unterlassen). Das Strafmaß kann dann erheblich höher ausfallen.